

Bundesnotarkammer | Mohrenstraße 34 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Die Vorsitzende  
Katja Hessel, Mitglied des Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

per E-Mail an: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

**DER PRÄSIDENT**

**28. April 2021**

Geschäftszeichen: T.II.40

## **Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Teilnahme als Sachverständiger an der offenen und konstruktiven Anhörung zum Regierungsentwurf eines Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes danke ich Ihnen.

Gerne nehme ich hiermit die Gelegenheit wahr, zu dem Regierungsentwurf ergänzend zu meinen mündlichen Ausführungen schriftlich Stellung zu nehmen. Hierbei soll auf die Anwendung des Once-Only-Prinzips beim Transparenzregister (unter **I.**), auf die Share Deals im Immobilienbereich (unter **II.**) sowie auf die Anträge des Bundesrates zu §§ 44 und 48 GwG (unter **III.**) eingegangen werden.

Die nachfolgenden Vorschläge würden einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Geldwäschebekämpfung in Deutschland leisten, gleichzeitig aber auch unnötige Bürokratie vermeiden und die Rechtssicherheit für die Berufsgeheimnisträger wie Rechtsanwälte und Notare spürbar erhöhen. In der Stellungnahme wird aufgezeigt,

- wie das **Once-Only-Prinzip beim Transparenzregister** nach dem Vorbild Österreichs auch in Deutschland umgesetzt werden kann,
- welche Umgehungsmöglichkeiten für Geldwäscher derzeit bei **Share Deals** bestehen und wie diese beseitigt werden können,
- dass die Anträge des Bundesrates zu §§ 44 und 48 GwG in der Praxis erhebliche Relevanz haben und gesetzgeberische Klarstellungen hier **zur Schaffung von Rechtssicherheit für die Berufsgeheimnisträger** dringend notwendig sind.

Prof. Dr. Jens Bormann  
LL.M. (Harvard)

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.  
Mohrenstraße 34  
10117 Berlin

Tel.: +49 (30) 38 38 66 - 0  
Fax: +49 (30) 38 38 66 - 66

E-Mail: [bnotk@bnotk.de](mailto:bnotk@bnotk.de)  
Webseite: [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)

## **Zusammenfassung:**

Die für eine Verknüpfung des Transparenzregisters notwendigen Daten in den Justizregistern liegen größtenteils schon als XML-Strukturdaten vor, weil Notare bereits seit 2007 Anmeldungen zu diesen Registern elektronisch vornehmen. Hinsichtlich der Daten in den Gesellschafterlisten ist dies derzeit zwar noch nicht der Fall. Um dies zukünftig zu ändern, müsste allerdings lediglich von der Verordnungsermächtigung in § 40 Abs. 5 GmbHG Gebrauch gemacht werden, die der Gesetzgeber im Jahr 2017 bewusst eingeführt hat, um eine Verlinkung zwischen dem Transparenzregister und den Gesellschafterlisten zu ermöglichen. Die Erstbefüllung des Transparenzregisters könnte von der registerführenden Stelle selbst durch eine maschinelle Auslesung der Gesellschafterlisten vorgenommen werden, wie dies der Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland e. V. in seiner Stellungnahme vorgeschlagen hat.<sup>1</sup> Weiter müssten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitteilungsfiktion klarer und einfacher geregelt werden, damit eindeutig feststeht, in welchen Fällen die Daten aus den Justizregistern vom Transparenzregister übernommen werden können und in welchen Fällen eine Mitteilung an das Transparenzregister notwendig ist. Hierfür kann man sich an der Vorschrift des § 6 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz Österreich orientieren (siehe **Anlage 1**).

Um die Geldwäschebekämpfung bei Share Deals im Immobilienbereich weiter zu verbessern, sollte im Geldwäschegesetz einheitlich anstelle von § 1 GrEStG an die weitergehende und leichter zu prüfende Vorschrift des § 18 GrEStG angeknüpft und damit ein Gleichlauf mit den steuerlichen Anzeigepflichten erreicht werden. Dadurch würde eine besondere geldwäscherechtliche Prüfung bei allen Share Deals – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – sichergestellt. Zudem sollte der Gesetzgeber gewährleisten, dass die neuen geldwäscherechtlichen Pflichten der deutschen Notare nicht durch eine Auslandsbeurkundung in Ländern mit einem geringeren Standard (etwa Schweiz) umgangen werden können.

Die Anträge des Bundesrates zu §§ 44 und 48 GwG sind zu unterstützen. Derzeit besteht für die Berufsgeheimnisträger ein Spannungsverhältnis, sich einerseits mit einer (unwahren) Verdachtsmeldung wegen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht strafbar zu machen und andererseits mit einer Nichtmeldung gegen ihre geldwäscherechtlichen Meldepflichten zu verstoßen. Daher sollte in § 48 GwG klargestellt werden, dass die Vorschrift auch von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit. In § 44 GwG sollte ein redaktionelles Versehen behoben und klargestellt werden, dass die für die Berufsgeheimnisträger geltenden Hürden bei der Verdachtsmeldung auch für deren Aufsichtsbehörden gelten. Anderenfalls kommt es zu Wertungswidersprüchen und wird der – verfassungsrechtlich gebotene – Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Berufsgeheimnisträger umgangen.

## **Im Einzelnen:**

### **I. Verknüpfung des Transparenzregisters (Once-Only-Prinzip)**

Die Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister auf ein Vollregister ist zu begrüßen. Wie der Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland e. V. und das Bündnis für Gemeinnützigkeit in ihren Stellungnahmen als Sachverständige, zahlreiche Verbände im

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/837062/d8ff336f93280c6c18a3a22d0368d404/07-Netzwerk-Steuergerechtigkeit-Deutschland-e-V--data.pdf>.

Rahmen der Verbandsanhörung<sup>2</sup> sowie der Bundesrat<sup>3</sup> fordern, sollte eine Verknüpfung des Transparenzregisters mit den weiteren öffentlichen Registern erfolgen. Die Anwendung des Once-Only-Prinzips bietet zahlreiche Vorteile gegenüber dem Vorschlag des Regierungsentwurfs (unter 1.) und lässt sich nach dem Vorbild Österreichs auch in Deutschland umsetzen (unter 2.).

## **1. Vorteile des Once-Only-Prinzips**

Nach dem Regierungsentwurf wären zukünftig Doppelmeldungen erforderlich, nämlich an das Transparenzregister und gleichzeitig an das Handelsregister, das Vereinsregister, das Partnerschaftsregister oder an das Genossenschaftsregister (nachfolgend „Justizregister“). Dies bedeutet erheblich mehr Bürokratie und Aufwand insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen sowie Vereine. Genau diese unnötige Bürokratie wollte der Gesetzgeber durch die Mitteilungsfiktion noch im Jahr 2017 vermeiden.<sup>4</sup>

Der Regierungsentwurf würde zudem die Qualität der Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten verschlechtern, da die Richtigkeit der Daten in den Justizregistern durch die notarielle Mitwirkung und die Prüfung durch das Registergericht (Vier-Augen-Prinzip) deutlich besser gewährleistet ist als beim Transparenzregister. Eintragungen im Transparenzregister erfolgen ohne inhaltliche Prüfung.

## **2. Umsetzung des Once-Only-Prinzips**

Die Voraussetzungen für die Anwendung des Once-Only-Prinzips beim Transparenzregister sind bereits weitestgehend vorhanden. Schon jetzt übermitteln die Landesjustizverwaltungen bestimmte Indexdaten, wie etwa den Namen oder den Sitz des Vereins, an das Transparenzregister. Dies müsste lediglich erweitert werden auf die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten. Hierfür sind keine größeren Änderungen erforderlich: Strukturierte Daten liegen bereits weitestgehend vor, bei den Gesellschafterlisten müsste lediglich von einer Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden (unter a)). Die Vorschrift zur Mitteilungsfiktion müsste angepasst werden (unter b)). Das Erfordernis des Wohnsitzstaates und der Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten stehen einer Verknüpfung nicht entgegen (unter c)).

### **a) Vorhandensein strukturierter Daten**

Grundvoraussetzung für eine Verknüpfung ist, dass sämtliche relevanten Daten in strukturierter Form vorhanden sind. Weitestgehend ist dies bereits jetzt der Fall, namentlich bei den Eintragungen im Handels-, Vereins-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister, da die entsprechenden Anmeldungen von Notaren als XML-Dateien an die Registergerichte übersandt werden.

Lediglich die Daten in den Gesellschafterlisten sind noch nicht strukturiert, da die Gesellschafterlisten bloß als PDF-Dokumente beim Handelsregister hinterlegt sind. Hierauf weist

---

<sup>2</sup> Etwa der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, die Deutsche Kreditwirtschaft, der Bund der Steuerzahler Deutschland und Transparency International Deutschland.

<sup>3</sup> BR-Drs. 133/21, S. 8 f.

<sup>4</sup> BT-Drs. 18/11555, S. 127 f.

der Regierungsentwurf auch zutreffend hin. Er verschweigt allerdings, dass der Gesetzgeber bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie die Grundlage dafür geschaffen hat, dass auch die in Gesellschafterlisten enthaltenen Angaben in strukturierter Form an das Handelsregister übermittelt werden. Denn mit diesem Gesetz führte der Gesetzgeber eine Verordnungsermächtigung in § 40 Abs. 5 GmbHG ein, wonach die Landesregierungen und das Bundesjustizministerium durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass die Angaben in den Gesellschafterlisten in strukturierter Form übermittelt werden. Der Gesetzgeber begründete diesen Schritt damals wie folgt:<sup>5</sup>

*„Im Zuge der Einführung des sog. „Transparenzregisters“ soll [...] auf nutzerfreundliche Weise mit „Verlinkungen“ zu bereits bestehenden Angaben über wirtschaftlich Berechtigte gearbeitet werden, sodass es auch zu einer „Verlinkung“ auf die Gesellschafterliste kommen kann. In diesem Sinne kann es zu einer Steigerung der Effektivität der Datenverarbeitung künftig erforderlich sein, konkrete Vorgaben an die elektronische Übermittlung der Gesellschafterlisten zu machen. Dies wäre zugleich ein wichtiger Beitrag zur weiteren Modernisierung des elektronischen Handelsregisters, das derzeit mit der Zulassung mitunter schwer aufrufbarer und als eingescanntes Dokument aufrufbarer Listen nicht dem heutigen Stand der Technik entspricht.“*

Würde von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht, würden die Notare auch die Daten in den Gesellschafterlisten als XML-Datensatz einreichen, und eine Datenübernahme in das Transparenzregister wäre unproblematisch möglich. Obwohl der Gesetzgeber diese Möglichkeit im Jahr 2017 bewusst geschaffen hat, lässt der Regierungsentwurf sie leider ungenutzt.

Für „Altfälle“ könnte die Erstbefüllung des Transparenzregisters von der registerführenden Stelle vorgenommen werden. Der Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland e. V. hat in seiner Stellungnahme<sup>6</sup> überzeugend dargelegt, dass die manuelle Erfassung der Gesellschafter aus den Gesellschafterlisten unter Zuhilfenahme entsprechender Dienstleister in der vorgesehenen Frist durchaus möglich ist.

## **b) Anpassung der Regelung zur Mitteilungsfiktion**

Weiter müssten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitteilungsfiktion klarer und einfacher geregelt werden, damit eindeutig feststeht, in welchen Fällen die Daten aus den Justizregistern vom Transparenzregister übernommen werden können und in welchen Fällen eine Mitteilung an das Transparenzregister notwendig ist.

Auch hierfür dient Österreich als Vorbild. Österreich kennt ebenfalls – vergleichbar der Mitteilungsfiktion – eine Befreiung von der Meldepflicht an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (siehe § 6 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz Österreich). Voraussetzung ist, dass sich bestimmte Angaben aus dem Firmenbuch (vergleichbar dem deutschen Handelsregister) oder dem Vereinsregister ergeben. Diese Angaben werden dann automatisationsunterstützt in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übernommen. Die Regelung in § 6

---

<sup>5</sup> BT-Drs. 18/11555, S. 174 f.

<sup>6</sup> Abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/837062/d8ff336f93280c6c18a3a22d0368d404/07-Netzwerk-Steuergerechtigkeit-Deutschland-e-V--data.pdf>.

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz Österreich könnte nahezu wörtlich übernommen werden. Die Vorschrift ist als **Anlage 1** zu dieser Stellungnahme beigefügt.

Bei einer GmbH würde beispielsweise die Mitteilungsfiktion nur greifen, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind. Mit einer solchen Regelung wären keine komplexen Auswertetätigkeiten durch das Transparenzregister oder besonderes gesellschaftsrechtliches Know-how erforderlich, wie dies jedoch der Regierungsentwurf und die Stellungnahme der Bundesanzeiger Verlag GmbH behaupten.

### **c) Kein Hindernis: Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten**

Der Verknüpfung des Transparenzregisters mit den Justizregistern lässt sich unseres Erachtens – entgegen der Stellungnahme der Bundesanzeiger Verlag GmbH – nicht entgegenhalten, dass in den Justizregistern nicht Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit eingetragen werden.

#### **aa) Wohnsitzstaat**

Die im Transparenzregister einzutragenden Daten ergeben sich aus § 19 Abs. 1 GwG. Danach ist unter anderem der Wohnort des wirtschaftlich Berechtigten einzutragen (Nr. 3). Der Wohnsitzstaat ist aber im Gesetz nicht aufgeführt und es gibt insoweit auch keine Änderung nach dem Regierungsentwurf. In der Praxis ist bei einem Antrag auf Eintragung allerdings der Wohnsitzstaat einzugeben, weil dies das Formular der registerführenden Stelle entsprechend vorsieht. Dies entspricht auch der üblichen Praxis bei Anmeldungen zu den Justizregistern. Auch insoweit ist nach dem Gesetz lediglich der Wohnort erforderlich (siehe etwa für das Vereinsregister § 3 Nr. 3 VRV), es wird aber nach den entsprechenden (von den Notarbüros auszufüllenden) Masken für die elektronische Anmeldung auch der Wohnsitzstaat angegeben und (falls dieser nicht Deutschland ist) im Justizregister entsprechend eingetragen. Daher besteht aus unserer Sicht kein rechtlicher Änderungsbedarf: Wird der Wohnsitzstaat im Justizregister ausgewiesen, kann diese Angabe in das Transparenzregister übernommen, anderenfalls kann Deutschland als Wohnsitzstaat angenommen werden.

#### **bb) Staatsangehörigkeit**

Zur Umsetzung von Art. 1 Nr. 15 lit. c der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hat der Gesetzgeber § 19 Abs. 1 Nr. 5 GwG eingeführt, wonach die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister einzutragen ist. Diese Angabe ist nach derzeitiger Rechtslage aber entbehrlich, wenn die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister aufgrund der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt gilt. Daher greift beispielsweise die Mitteilungsfiktion, wenn der Vorstand eines Vereins als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter im Vereinsregister eingetragen ist, obwohl die Staatsangehörigkeit des Vorstands nicht aus dem Vereinsregister ersichtlich ist.

Der Gesetzgeber hat sich bei Einführung dieser Vorschrift mit der Frage beschäftigt, ob aus unionsrechtlichen Gründen die Staatsangehörigkeit zwingend zu erheben ist, was zur Folge gehabt hätte, dass das System der Mitteilungsfiktion nicht funktioniert hätte. Er verneinte dies unter Hinweis auf Erwägungsgrund 34 der Änderungsrichtlinie, der besagt (Hervorhebung nur hier):

*„Bei Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer **können** die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Angabe zur Staatsangehörigkeit in das zentrale Register aufgenommen wird, insbesondere bei ausländischen wirtschaftlichen Eigentümern.“*

Daraus folgerte der Gesetzgeber, dass die Vorgabe nach Art. 30 Abs. 5 neu der Richtlinie, wonach das Transparenzregister Zugang „*mindestens zum Namen, Monat und Jahr der Geburt, dem Wohnsitzland und der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers [...]*“ schaffen muss, so zu verstehen sei, dass Zugang nur dann gewährt werden muss, sofern die Angabe auch vorliegt.<sup>7</sup> Die Angabe müsse aber nicht zwingend erhoben werden. Wir halten diese Argumentation des Gesetzgebers unverändert für überzeugend.

Gegen das zwingende Erfordernis der Erhebung der Staatsangehörigkeit spricht auch eine rechtsvergleichende Betrachtung: Wie bereits dargelegt, kennt Österreich ebenfalls eine Befreiung von der Meldepflicht an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Voraussetzung ist, dass sich bestimmte Angaben aus dem Firmenbuch (vergleichbar dem deutschen Handelsregister) oder dem Vereinsregister ergeben. Weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister werden aber Staatsangehörigkeiten eingetragen (siehe § 3 ff. Firmenbuchgesetz Österreich und § 16 Vereinsgesetz Österreich), gleichwohl ist eine Meldebefreiung möglich. Lediglich für in Österreich gemeldete Personen wird die Staatsangehörigkeit automatisch aus dem Zentralen Melderegister übernommen. Für nicht in Österreich gemeldete Personen bleibt die Angabe entbehrlich.

#### **d) Fazit: Umsetzung des Once-Only-Prinzips möglich**

Die Umsetzung des Once-Only-Prinzips nach dem Vorbild Österreichs wäre auch in Deutschland möglich. Zur Illustration der Verknüpfungslösung ist ein Beispielsauszug aus dem österreichischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer für eine meldebefreite GmbH als **Anlage 2** beigefügt.<sup>8</sup>

## **II. Share Deals im Immobilienbereich**

Share Deals im Immobilienbereich weisen nach Einschätzung der Financial Intelligence Unit und der Strafverfolgungsbehörden ein hohes Geldwäscherisiko auf. Bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hat der Gesetzgeber hierauf reagiert. Die Bundesnotarkammer hat diese Regelungen unterstützt und unterbreitet nun lediglich kleinere Verbesserungsvorschläge (unter **1.** und **2.**). Der Regelungsvorschlag des Regierungsentwurfs zur Erweiterung des Beurkundungsverbots bei Share Deals mit ausländischen Vereinigungen ist – wie auch der Bundesrat ausführt – unzumutbar (unter **3.**).

### **1. Anknüpfung an § 18 GrEStG anstelle von § 1 GrEStG**

Derzeit knüpfen das Beurkundungsverbot wegen fehlender Eigentums- und Kontrollstruktur bei Immobiliengeschäften (§ 11 Abs. 5a GwG) und die neuen Meldepflichten für die freien Berufe (§ 43 Abs. 6 GwG) an einen Erwerbsvorgang nach § 1 GrEStG an. § 1 GrEStG ist

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 19/13827, S. 87.

<sup>8</sup> Abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/auszuege-aus-dem-register.html>.

jedoch eine komplizierte steuerrechtliche Vorschrift, die durch geschickte Gestaltungen von Geldwäschern umgangen werden kann.

Es sollte deshalb im Geldwäschegesetz einheitlich an die weitergehende und leichter zu prüfende Vorschrift des § 18 GrEStG angeknüpft und damit ein Gleichlauf mit den steuerlichen Anzeigepflichten erreicht werden. Dadurch würde eine besondere geldwäscherechtliche Prüfung bei allen Share Deals – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – sichergestellt.

## **2. Verhinderung von Umgehungen durch Auslandsbeurkundung**

Nach der Rechtsprechung können Share Deals auch von einem Notar im Ausland beurkundet werden, wenn die ausländische Beurkundung der deutschen gleichwertig ist. Die neuen geldwäscherechtlichen Pflichten der deutschen Notare sind jedoch nur dann effektiv, wenn sie nicht von Geldwäschern durch eine Auslandsbeurkundung in Ländern mit einem geringeren Standard (etwa Schweiz) umgangen werden können.

Zur Verhinderung solcher Umgehungen muss der Gesetzgeber klarstellen, dass eine ausländische Beurkundung der deutschen nur dann gleichwertig ist, wenn die Erfüllung der Zwecke des Geldwäschegesetzes gewährleistet ist.

## **3. Beurkundungsverbot bei Share Deals mit ausländischen Vereinigungen**

Nach dem Regierungsentwurf sollen zukünftig ausländische Vereinigungen verpflichtet sein, sich im Transparenzregister eintragen zu lassen, wenn auf sie Geschäftsanteile nach § 1 Abs. 3 GrEStG übergehen (§ 20 Abs. 1 S. 2 GwG-E). Vor Erfüllung dieser Registrierungsspflicht soll ein Beurkundungsverbot bestehen (§ 10 Abs. 9 S. 4 GwG-E). Ein solches Beurkundungsverbot bei Share Deals gewährleistet jedoch keine Transparenz bei der immobilienhaltenden Gesellschaft, was für eine effektive Geldwäschebekämpfung jedoch entscheidend wäre.

Zur Sicherstellung der Transparenz bei immobilienhaltenden Gesellschaften nach Vollzug eines Share Deals sollten die Finanzämter (denen solche Vorgänge ohnehin nach § 18 GrEStG gemeldet werden) zusätzlich zu einer Anzeige an das Transparenzregister verpflichtet werden. Das Transparenzregister könnte dann überprüfen, ob die immobilienhaltende Gesellschaft ihre Mitteilung an das Transparenzregister infolge des Share Deals aktualisiert hat. Auch der Bundesrat hat sich für diese Lösung ausgesprochen.<sup>9</sup>

## **III. Anträge des Bundesrates zu §§ 44 und 48 GwG**

Der Bundesrat hat Anträge zu §§ 44 und 48 GwG gestellt,<sup>10</sup> die für die Berufsheimnisträger erhebliche Relevanz haben. Diese Anträge werden nicht nur von der Bundesnotarkammer, sondern auch der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundessteuerberaterkammer unterstützt.

### **1. Klarstellung in § 48 GwG**

Nach § 48 Abs. 1 GwG darf nicht verantwortlich gemacht werden, wer Sachverhalte nach § 43 Abs. 1 GwG meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden. Es

---

<sup>9</sup> BR-Drs. 133/21, S. 7.

<sup>10</sup> BR-Drs. 133/21, S. 15 ff.

ist dabei jedoch unklar, ob die Vorschrift auch von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit. In der Literatur wird dies teilweise bestritten. Rechtsprechung gibt es hierzu keine.

Infolge dieser Rechtsunsicherheit besteht für Notare und die sonstigen Berufsgeheimnisträger ein Spannungsverhältnis, sich einerseits mit einer (unwahren) Meldung nach § 203 Abs. 1 StGB wegen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht strafbar zu machen und andererseits mit einer Nichtmeldung gegen ihre geldwäscherechtliche Meldepflicht zu verstoßen. Dieses Spannungsverhältnis ist nicht nur aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten höchst bedenklich, sondern auch einer effektiven Geldwäschebekämpfung abträglich. Hier bedarf es einer entsprechenden Klarstellung des Gesetzgebers.

## **2. Beseitigung eines redaktionellen Versehens in § 44 GwG**

Nach § 43 Abs. 2 GwG wird das Berufsgeheimnis im Rahmen der Verdachtsmeldepflicht geschützt. Die Voraussetzungen für eine Verdachtsmeldung durch Notare und sonstige Berufsgeheimnisträger sind damit höher als bei den sonstigen Verpflichteten. Eine entsprechende Einschränkung ist jedoch nicht in § 44 GwG enthalten. Nach dieser Vorschrift sind auch die Aufsichtsbehörden der Berufsgeheimnisträger zu einer Verdachtsmeldung verpflichtet. Der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Berufsgeheimnisträger würde jedoch umgangen, wenn zwar nicht der Berufsgeheimnisträger selbst eine Verdachtsmeldung abgeben darf, aber die ihn beaufsichtigende Behörde (bei Notaren der Landgerichtspräsident), die Zugriff auf sämtliche Akten hat.

Eine entsprechende Einschränkung war in einer früheren Fassung des GwG schon einmal enthalten (§ 14 Abs. 1 S. 2 GwG 2011). Die Einschränkung wurde damals durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention aufgenommen, weil der Finanzausschuss erkannte, dass es anderenfalls zu Wertungswidersprüchen kommen kann (BT-Drs. 17/8043, S. 14). Die damaligen Überlegungen des Finanzausschusses sind weiterhin uneingeschränkt zutreffend. Dass die Einschränkung bei der Novellierung des GwG durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wieder entfallen ist, dürfte ein redaktionelles Versehen gewesen sein. Die Auslegung des § 44 GwG ist unter den Landesjustizverwaltungen umstritten, weshalb eine gesetzgeberische Klarstellung zur Schaffung von Rechtssicherheit dringend notwendig ist.

Ich möchte Sie bitten, die vorstehenden Erwägungen bei Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen, und stehe für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Prof. Dr. Jens Bormann**



**Auszug aus dem österreichischen Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts  
(Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG)**

**§ 6 Befreiung von der Meldepflicht**

- (1) Offene Gesellschaften gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und Kommanditgesellschaften gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 sind von der Meldung gemäß § 5 befreit, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind. Sind weniger als vier Gesellschafter im Firmenbuch eingetragen, dann sind diese als wirtschaftliche Eigentümer von der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übernehmen. Wenn vier oder mehr Gesellschafter im Firmenbuch eingetragen sind, dann sind die im Firmenbuch eingetragenen geschäftsführenden Gesellschafter von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 der offenen Gesellschaft oder der Kommanditgesellschaft ist, dann hat die offene Gesellschaft oder die Kommanditgesellschaft eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.
- (2) Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 sind von der Meldung gemäß § 5 befreit, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind. Diesfalls sind die im Firmenbuch eingetragenen Gesellschafter von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen, wenn diese eine Beteiligung von mehr als 25 vH halten. Hält kein Gesellschafter eine Beteiligung von mehr als 25 vH, so sind die im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, dann hat die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.
- (3) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 sind von der Meldung gemäß § 5 befreit. Diesfalls sind die im Firmenbuch eingetragenen Mitglieder des Vorstands oder, sofern auch Geschäftsleiter eingetragen sind, nur die Geschäftsleiter von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist, dann hat die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.
- (4) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Z 6, kleine Versicherungsvereine gemäß § 1 Abs. 2 Z 7 und Sparkassen gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 sind von der Meldung gemäß § 5 befreit. Diesfalls sind die im Firmenbuch oder im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene eingetragenen Mitglieder des Vorstands von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die vorgenannten Gesellschaften ausübt, dann hat diese Gesellschaft eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.
- (5) Vereine gemäß § 1 Abs. 2 Z 14 sind von der Meldung gemäß § 5 befreit. Diesfalls sind die im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter des Vereins von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf den Verein ausübt, dann hat der Verein eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.
- (6) Wenn ein Rechtsträger eine Meldung gemäß den vorgenannten Absätzen vornimmt oder auf die Meldebefreiung verzichtet, dann hat keine Übernahme der Daten durch die Bundesanstalt Statistik Österreich für diesen Rechtsträger zu erfolgen. Wenn die Voraussetzungen für die Befreiung in späterer Folge wieder zutreffen, kann der Rechtsträger dies im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal an die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin der Registerbehörde melden.
- (7) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die gemäß diesem Paragraph übernommenen Daten laufend aktuell zu halten.

## Einfacher Auszug einer meldebefreiten GmbH (mit Erläuterungen)

Die Registerbehörde ist der Bundesminister für Finanzen

Art des Auszugs einfach oder erweitert  
Angabe ob aktuelle oder historische Daten enthalten sind

### REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

Bundesministerium Finanzen

Auszug mit aktuellen Daten gemäß § 9 Abs. 4 WiEReG

Abrufdatum

Datum: 17.07.2018

Angabe, ob ein Vermerk vorliegt

#### ALLGEMEINE ANGABEN

Zeitpunkt der letzten Meldung

Angabe, ob ein vollständiger erweiterter Auszug vorliegt

Bestehender Vermerk: kein Eintrag  
Datum der letzten Meldung: 15.01.2018  
Befreiung gemäß § 6 WiEReG: Ja

Angabe, ob der Rechtsträger die Kriterien für eine Meldebefreiung nach § 6 WiEReG erfüllt

#### ANGABEN ZUM RECHTSTRÄGER

Nummer des Vollzugs, Erläuterung in der Vollzugsübersicht am Dokumentende

Name: Handels GmbH  
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
ÖNACE: G47.71-0 Einzelhandel mit Bekleidung  
  
Geschäftsadresse: Beispielstraße 1, 1001 Wien, Österreich  
Bestandszeitraum: von 15.01.2018  
  
Stammzahl: 654321b  
Stammregister: Firmenbuch

Angaben zu:  
– Name  
– Rechtsform  
– ÖNACE Code  
– Anschrift  
– Bestandszeitraum

Art des wirtschaftlichen Eigentümers

#### WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Hinweis, aus welchem Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister, Ergänzungsregister) die Daten des Rechtsträgers übernommen worden sind

##### Direkte wirtschaftliche Eigentümer

<p>2 2 2 2</p>	<p><b>A</b> Name: Person 1<sup>(bPK)</sup> Art: Eigentum Umfang: 50% Treuhandschaft: Nein</p>	<p>Person 1<sup>(bPK)</sup> Eigentum 50% Nein</p>
<p>2 2 2 2</p>	<p><b>B</b> Name: Art: Umfang: Treuhandschaft:</p>	<p>Person 2<sup>(bPK)</sup> Eigentum 50% Nein</p>

Art des wirtschaftlichen Interesses

Umfang des wirtschaftlichen Interesses

Angabe, ob eine Treuhandschaft gemeldet wurde

Quelle: Die Daten wurden gemäß § 6 WiEReG automatisationsunterstützt übernommen.

1

Der fett gedruckte Buchstabe ist die Referenz zu den detaillierten Daten von (nat./jur.) Personen im Abschnitt „Personen“  
Übereinstimmende Personen werden in allen Abschnitten des Auszuges mit demselben Buchstaben gekennzeichnet

Datenquelle: hier eine automatisationsunterstützte Meldung aufgrund einer Meldebefreiung gemäß § 6 WiEReG

Geburtsort und Staatsbürgerschaft werden aus dem Zentralen Melderegister übernommen

(bPK) gibt an, dass ein Abgleich mit dem Zentralen Melderegister erfolgt

Vollzug 3 zeigt an, dass hier eine Adressänderung aus dem ZMR übernommen wurde

- 2
- 2
- 2
- 2
- 3

PERSONEN	
<b>A</b>	Name: Person 1 <sup>(bPK)</sup>
	Geburtsdatum: 06.03.1967
	Geburtsort: Wien
	Staatsbürgerschaft: Österreich
	Adresse: Musterstraße 12, 9999 Musterdorf, Österreich

Der Wohnsitz wird aus dem Zentralen Melderegister übernommen und laufend aktuell gehalten

Vollzug 4 zeigt an, dass hier eine Adressänderung übernommen wurde

- 2
- 2
- 2
- 2
- 4

<b>B</b>	Name: Person 2 <sup>(bPK)</sup>
	Geburtsdatum: 15.01.2018
	Geburtsort: Wien
	Staatsbürgerschaft: Österreich
	Adresse: Musterstraße 12, 9999 Musterdorf, Österreich

Übersicht der Vollzüge

VOLLZUGSÜBERSICHT	
1	eingetragen am 15.01.2018 Übernahme aus dem URV <sup>(FB)</sup>
2	eingetragen am 15.01.2018 automatisationsunterstützte Datenübernahme gemäß § 6 WiEReG <sup>(FB, ZMR)</sup>
3	eingetragen am 31.05.2018 Übernahme aus dem ZMR <sup>(ZMR)</sup>
4	eingetragen am 31.05.2018 Übernahme aus dem ZMR <sup>(ZMR)</sup>

Anlage des Rechtsträgers im Register

Meldung gemäß § 6 WiEReG

Übernahme einer Adressänderung aus dem zentralen Melderegister

Vollzugsnummer, korrespondiert mit den Ziffern z.B. beim wirtschaftlichen Eigentümer

Bei gemeldeten oder automatisationsunterstützt übernommenen wirtschaftlichen Eigentümern, die mit <sup>(bPK)</sup> gekennzeichnet sind, werden die Daten zu Geburtsort, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen und laufend aktuell gehalten.

Bei juristischen Personen mit Sitz im Inland werden die Daten zu Rechtsform, Geschäftsadresse und Bestandszeitraum laufend mit dem jeweiligen Stammregister abgeglichen: Firmenbuch<sup>(FB)</sup>, Vereinsregister<sup>(VR)</sup> oder Ergänzungsregister für sonstige Betroffene<sup>(ERsB)</sup>.

Erklärung der hochgestellten Begriffe wie „bPK“, „FB“ oder „ERsB“

Meldungen oder Vermerke können durch den Rechtsträger<sup>(RT)</sup>, eine Behörde<sup>(BEH)</sup>, einen Verpflichteten<sup>(VPFU)</sup> oder die Registerbehörde<sup>(RBEH)</sup> erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 10 WiEReG wird darauf hingewiesen, dass keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernommen werden kann.